

Das Petitionsrecht reformieren – für ein bürgerfreundliches und handlungsfähiges Petitionswesen

Einführung:

Das Petitionsrecht gehört zu den unveräußerlichen Grundrechten und ist ein Beteiligungsmittel in der parlamentarischen Demokratie. Artikel 17 GG garantiert allen Bürgerinnen und Bürgern das Recht, sich mit einer persönlichen Beschwerde oder einer Bitte zur Gesetzgebung an den Deutschen Bundestag zu wenden. Jede und jeder hat Anspruch auf eine Prüfung der Eingabe. Die SPD war stets die treibende Kraft, wenn es darum ging, das Petitionswesen zu modernisieren und weiterzuentwickeln. Die letzte Reform des Petitionsrechts fand im Jahr 2005 statt. Seitdem ist es möglich, Petitionen (auch) online einzusenden, öffentliche Petitionen werden auf der Website des Bundestages veröffentlicht, sie können online mitgezeichnet und in Online-Foren diskutiert werden. Petitionen, die das Quorum erreicht haben, werden im Petitionsausschuss im Beisein der Petentin oder des Petenten öffentlich beraten. Die neuen Möglichkeiten haben sich als voller und durchschlagender Erfolg erwiesen.

Dem Petitionsrecht kommt die besondere Rolle zu, dass es das einzige niedrigschwellige Mittel zur direktdemokratischen Mitgestaltung auf Bundesebene ist. Gegenüber anderen Formen der direktdemokratischen Beteiligung wie zum Beispiel den Bürgerräten weisen Petitionen Vorteile auf, weil sie wesentlich niedrigere Hürden haben. Petentinnen und Petenten müssen keine besondere Form beachten, sie sind thematisch nicht eingeschränkt und es reicht schon eine einzige Unterschrift, um Gehör zu finden. Petitionen bieten einen barrierearmen Weg, um sich an der politischen Willensbildung zu beteiligen.

Petitionsrecht modernisieren:

Ein modernes Petitionsrecht erfordert einen modernen, bürgerfreundlichen und unbürokratischen Zugang zum Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Dazu gehören offene Kommunikation mit Petentinnen und Petenten, Transparenz im Verfahren, kürzere Bearbeitungszeiten von Petitionen sowie verständliche Sprache der Beschlüsse. Hier gibt es noch Verbesserungspotenziale, die noch nicht ausgereizt sind. Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten wollen die Gestaltungsmöglichkeiten und Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger weiter ausbauen.

Mit der Union als Koalitionspartner war über Jahre keine Reform des Petitionsrechts möglich. Erst in dieser Wahlperiode hat sich die Koalition als Ziel gesetzt, Petitionsverfahren insgesamt zu stärken und zu digitalisieren und die Möglichkeit zu schaffen, öffentliche Petitionen in Ausschüssen und im Plenum zu beraten.

Konkrete Umsetzungsvorschläge:

1. Die für das Quorum notwendige Anzahl von Mitzeichnungen wollen wir von 50.000 auf 30.000 senken.
2. Die Mitzeichnungsfrist wollen wir von vier auf sechs Wochen verlängern.
Die hohe Mitzeichnungszahl und die kurze Mitzeichnungsfrist führen dazu, dass nur wenige Petitionen das Quorum erreichen. Diese Hürde wollen wir absenken.
3. Für Verfahren nach § 109 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 GOBT wollen wir eine Frist bestimmen. Dieses Verfahren bestimmt, dass ein Petitionsverfahren ruht, wenn in einem Fachausschuss zum Anliegen der Petition eine parlamentarische Initiative beraten wird. Die Beratungen im Fachausschuss nehmen u.U. eine sehr lange Zeit in Anspruch und hindern den Petitionsausschuss daran, in der Zeit über die Petition zu beraten. Die lange Beratungszeit wollen wir vermeiden, indem wir eine Frist bestimmen, nach der eine Petition zu beraten und zu beschließen ist – unabhängig davon, ob der Fachausschuss seine Beratungen abgeschlossen hat.
4. Wir wollen Petitionen, die 100.000 oder mehr Mitzeichnungen erreicht haben, zusätzlich zu einer öffentlichen Beratung im Petitionsausschuss auch im Plenum beraten, wenn der Ausschuss dies beschließt.
5. Gemeinsam mit der Verwaltung des Ausschusses werden wir alle Schritte der Petitionsbearbeitung kritisch durchgehen und im Sinne der Petentinnen und Petenten optimieren, digitalisieren und an moderne Kommunikationsformen anpassen. Das Ziel ist ein niederschwelliges, einfaches und transparentes Verfahren.
6. Die Petitionsbearbeitung wollen wir durch ausreichend Personal sicherstellen.
7. Wir prüfen, ob ein/e Bürgerbeauftragte/r auf Bundesebene in einem gestärkten Petitionswesen den Bürgeranliegen ein Gesicht geben kann. „Ein Anwalt oder eine Anwältin für Bürgerinteressen“, der oder die in Abstimmung mit und angebunden an einen starken Petitionsausschuss arbeitet, kann sowohl die Durchsetzungskraft als auch die Wahrnehmbarkeit des Petitionsausschusses in der Öffentlichkeit deutlich stärken.